



Gemeinde Weißensberg

Satzung über die Erhebung von Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Weißensberg

Die Gemeinde Weißensberg erlässt aufgrund Art. 28 Abs.4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Weißensberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Weißensberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach dem Kostenersatz der Kostenersatzkalkulation mit Kalkulationszeitraum 2025 - 2028 gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§4 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr vom 15.10.2020 außer Kraft.

Weißensberg, 12.08.2025



Hans Kern
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Weißensberg

Verzeichnis der Aufwendungs- und Kostenersätze

Der Aufwendungs- und Kostenersatz setzt sich aus den Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen:

1. Streckenkosten

Hilfeleistungslöschfahrzeug	67,54 € / km
Mannschaftstransportwagen	26,74 € / km
Mehrzweckfahrzeug	25,74 € / km
Staffellöschfahrzeug	43,87 € / km

2. Ausrückestunden

Hilfeleistungslöschfahrzeug	435,38 € / h
Mannschaftstransportwagen	160,88 € / h
Mehrzweckfahrzeug	127,33 € / h
Staffellöschfahrzeug	265,38 € / h

3. Personalkosten *

Je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	28,00 € / h
Je Sicherheitswache	17,90 € / h

* Der Stundensatz für die Feuerwehrangehörigen bei Einsätzen bzw. als Sicherheitswache, wird anhand der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages festgelegt und nicht separat kalkuliert. (Stand: März 2023)